

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden und sonstige Letztverbraucher

Die Ersatzversorgung erfolgt vorrangig gemäß § 38 EnWG¹, soweit das EnWG und dieses Preisblatt keine besonderen Regelungen vorsehen, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie den „Ergänzenden Bedingungen der Gasversorgung Zehdenick GmbH zur GasGVV“ in der jeweils gültigen Fassung.

Tarifbezeichnung	jährlicher Verbrauch in kWh	Arbeitspreis Cent/kWh netto (brutto)		Grundpreis Euro/Jahr netto (brutto)	
„Ersatzversorgung“ für Haushaltskunden ²	bis 6.000	11,20	13,33	26,25	31,24
	6.001 bis 30.000	10,45	12,44	71,25	84,79
	30.001 bis 100.000	10,22	12,16	140,25	166,90
	100.001 bis 500.000	9,38	11,16	980,25	1.166,50
„Ersatzversorgung“ für sonstige Letztverbraucher ³ (Nicht-Haushaltskunden)	ab 10.000 bis 30.000	10,45	12,44	71,25	84,79
	30.001 bis 100.000	10,22	12,16	140,25	166,90
	100.001 bis 500.000	9,38	11,16	980,25	1.166,50

Der Gaspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

Der Arbeitspreis enthält die verbrauchsabhängigen Netzentgelte, die Konzessionsabgabe, die Kosten für Energiebeschaffung, Vertrieb, die Energiesteuer sowie die Bilanzierungsumlage und die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) [CO₂-Abgabe], die Gasspeicherumlage. Im Grundpreis enthalten sind die nicht verbrauchsabhängigen Netzentgeltbestandteile, die Messdienstleistungs- und Messstellenbetriebsentgelte sowie die Abrechnungsentgelte. In den Bruttopreisen ist weiterhin die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten. Die zurzeit gültige Mehrwertsteuer beträgt 19 %. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Netto-Euro-Preise, wobei die jeweils gültige Mehrwertsteuer als Gesamtbetrag ausgewiesen wird.

Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

¹ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

² Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. (§ 3 Energiewirtschaftsgesetz Punkt 22)

³ Sonstige „Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen“; mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh. (§ 3 Energiewirtschaftsgesetz Punkt 25)

Neben den Kosten für Gaseinkauf, Service und Vertrieb sind folgende Abgaben Bestandteile der vorgenannten Tarife. Sofern sich diese ändern (Senkung oder Erhöhung), werden sie durch die Gasversorgung angepasst und transparent an den Kunden weitergegeben:

Bestandteile des Arbeitspreises

derzeitiger Kostenbestandteil in Cent/kWh:	netto	brutto
Konzessionsabgabe ⁴ für Kochen und Warmwasser in Gemeinden		
bis 25.000 Einwohner	0,510	0,61
Konzessionsabgabe bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden	0,220	0,26
bis 25.000 Einwohner		
Netznutzungsentgelt ⁵ für Abnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von		
0 – 6.000 kWh	2,323	2,76
6.001 – 30.000 kWh	1,573	1,87
30.001 - 100.000 kWh	1,343	1,60
100.001 – 500.000 kWh	0,503	0,60
Erdgassteuer ⁶	0,550	0,65
Bilanzierungsumlage ⁷ für Standardlastprofilkunden ab 01.10.2023	0,000	0,00
CO2-Abgabe ⁸	0,816	0,97
Gasspeicherumlage ⁹ ab 01.01.2024	0,186	0,22

Bestandteile des Grundpreises

derzeitiger Kostenbestandteil in Euro/Jahr:	netto	Brutto
Grundpreis Netznutzung für Kunden ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch von		
0 – 6.000 kWh	15,00	17,85
6.001 – 30.000 kWh	60,00	71,40
30.001 - 100.000 kWh	129,00	153,51
100.001 – 500.000 kWh	969,00	1.153,11
Entgelte für den Messstellenbetrieb für Zähler ohne Leistungsmessung und einer Baugröße von		
G 2,5 bis G 6	8,85	10,53
G 10 bis G 25	27,50	32,73
G 40 bis G 100	136,00	161,84
größer G 100	275,00	327,25
Entgelte für eine jährliche Messung von Zählern ohne Leistungsmessung	2,40	2,86

⁴ Konzessionsabgaben gem. Konzessionsabgabenverordnung sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen.

⁵ Das Netznutzungsentgelt ist der Preis, den jeder Netznutzer für die Nutzung des Versorgungsnetzes bezahlen muss. Das Entgelt wird vom jeweiligen Netzbetreiber erhoben.

⁶ Die Erdgassteuer (Energiesteuer) gem. Energiesteuergesetz ist eine in der Europäischen Union harmonisierte Verbrauchssteuer und wird von der Zollverwaltung erhoben. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet.

⁷ Die Bilanzierungsumlage wird für die Regelung der Ein- und Ausspeisemengen im jeweiligen Marktgebiet fällig. Die Höhe der aktuellen Umlage wird jeweils zum 1. Oktober eines jeden Jahres angepasst und 6 Wochen vorher veröffentlicht. Die Bilanzierungsumlage wird auf den jeweiligen Internetseiten der Marktverantwortlichen veröffentlicht.

⁸ Der ausgewiesene CO2-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 BEHG).

⁹ Hintergrund der Erhebung ist das novellierte Energiewirtschaftsgesetz, das Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen vorsieht.